

Stephan Ertle
Bahnhofstr. 5 / 88299 Leutkirch
Gesamtelternbeiratsvorsitzender der Leutkircher Schulen

07561 / 848958-58 od. 913368

Ursula Horn
Im Anger 21 / 88299 Leutkirch
vertretende Gesamtelternbeiratsvorsitzende

07561 / 9859610 od. 1491

An die
Schulleiterkonferenz der Leutkircher Schulen
Gast: Herr Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle
Donnerstag, den 18.09.2008

16.09.2008

Lernmittelfreiheit

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, sehr geehrter Herr Hellmann,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Henle,

Herr Hellmann hat sich freundlicher Weise dazu bereit erklärt, dieses Schreiben heute in Ihrer Runde vorzulesen. Dafür an dieser Stelle, Ihnen Herr Hellmann, unseren Dank.

Aufgrund von Elternprotesten bitten wir Sie, die bisherige Verfahrensweise in Bezug auf die Lernmittelfreiheit an der einen oder anderen Schule zu überdenken. Hierzu unsere nachfolgenden Ausführungen beginnend mit den Rechtsgrundlagen:

Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung Baden-Württemberg:

„Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich.“

§ 93 Abs. 1 Schulgesetz:

„In den öffentlichen (...) Schulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen (...); ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art- und Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. (...)“

Anmerkung: Der Städtetag hat empfohlen, als Wertgrenze für „Gegenstände geringen Wertes“ den Betrag 1,00 € anzusetzen.

Die Gemeinden als Schulträger erhalten vom Land Mittelzuweisungen. Die Schulträger leiten davon Pauschalbeträge an die Schulen weiter. Die Schulträger argumentieren häufig, die Schulen müssten mit diesen Beträgen auskommen, weitere Zahlungen würden nicht erfolgen. Dies stimmt nicht überein mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg, Urteil vom 23.01.2001, Ziffer 1b:

„Dieses Rechtsverhältnis ist geprägt durch die Pflicht des Schulträgers, die notwendigen Lernmittel zu beschaffen (§ 48 Abs. 2 Satz 1 SchG), ohne dass ihm das Recht zusteht, über Notwendigkeit einzelner Lernmittel zu bestimmen oder mitzubestimmen (...). Die Bindung des Schulträgers an die Beschlüsse der Schule kann auch die Lernmittelverordnung nicht beseitigen; sie sucht jedoch dem Schulträger eine vorwirkende Einflussnahme zu sichern,

indem der Schule ein von ihm bestimmtes, nach Pauschalen berechnetes Budget vorgegeben wird (...). Jedenfalls ließe dies die Pflicht des Schulträgers aus § 94 SchG, die die von der Schule als notwendig bezeichneten Lernmittel dem Schüler unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, nicht entfallen.“

Es ist nicht Sache der Eltern, ihr Recht auf Lernmittelfreiheit gesondert geltend zu machen. Es gibt keinen Grund, Anträge an die Schulleitung zu stellen, Gespräche mit Lehrern zu führen oder Zahlungen von Fördervereinen in Anspruch zu nehmen. Die Schulen haben kein Recht, die finanzielle Leistungsfähigkeit von Eltern zu überprüfen und die Gründe zu hinterfragen, warum ein bestimmtes Lernmittel nicht bezahlt wird. Es dürfte daher auch unzulässig sein, dass Daten von Eltern erhoben werden, die nicht bereit sind, freiwillige Zahlungen zu leisten. Es geht auch nicht an, dass Lehrer über die Kinder bei den Eltern Geldbeträge zur Anschaffung von Lernmitteln einfordern, da dies die Kinder in unzumutbare Situationen bringt.

Um einerseits die Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit zu garantieren und andererseits Eltern, die sich finanziell an den schulischen Ausgaben beteiligen möchten, diese Möglichkeit zu verschaffen, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Die Bitte an die Eltern zur Kostenerstattung von Lernmitteln erfolgt immer schriftlich unter Benennung des Verwendungszweckes.
2. Diese Schreiben werden immer von der Schulleitung unterzeichnet.
3. In diesen Schreiben werden die Eltern auf die **Freiwilligkeit** und damit die Möglichkeit hingewiesen, einer Kostenbeteiligung nicht zuzustimmen, verbunden mit dem Hinweis, dass ihre Kinder dadurch nicht benachteiligt werden.

Auch in Ihrer Funktion als Vorbilder unserer Kinder richten wir den dringenden Appell an Sie: Garantieren Sie die Inanspruchnahme der Lernmittelfreiheit und korrigieren Sie ggf. die bisherige Vorgehensweise im Sinne einer gesetzeskonformen Lösung.

Wir empfehlen eine einheitliche Vorgehensweise an allen Leutkircher Schulen. Wie stehen Sie dazu?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Ertle
Gesamtelternbeiratsvorsitz

Ursula Horn
stellv. Gesamtelternbeiratsvorsitzende

Kopie an alle Elternbeiräte